

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

24.09.2024 II 15-1.33.41-1248/8

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-33.41-1248

Antragsteller:

Brillux GmbH & Co. KG Weseler Straße 401 48163 Münster Geltungsdauer

vom: 24. September 2024 bis: 13. August 2025

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten PU-Platten

"Brillux WDV-System PUR Smart"

"Brillux WDV-System PUR Qju

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und vier Anlagen (7 Blatt).

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.41-1248 vom 13. August 2020.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.41-1248



Seite 2 von 10 | 24. September 2024

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 10 | 24. September 2024

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "Brillux WDV-System PUR Smart" und "Brillux WDV-System PUR Qju". Die WDVS bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmplatten aus Polyurethan-Hartschaum (PU), einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung (Oberputz oder klinkerartige vorgefertigte Putzteile). Ergänzend sind eine Grundierung und/oder ein Haftvermittler als Komponenten der WDVS möglich. Die Polyurethan-Hartschaum-Platten (nachfolgend PU-Platten genannt) dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln konstruktiv fixiert werden.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz verwendet werden. Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus diesen Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden, wobei dessen Abreißfestigkeit nach der Erhärtung geprüft werden muss. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Grundierung

Als Grundierung zur Verfestigung des Untergrundes darf zwischen Wandbildner und Klebemörtel ggf. das Produkt "Lacryl Tiefgrund" verwendet werden.

2.1.1.2 Klebemörtel, Kleber und PU-Klebeschaum

Für die Befestigung der PU-Platten muss der Klebemörtel "WDVS Pulverkleber", "Qjusion Mineral" oder der PU-Klebeschaum "WDVS Qju Klebeschaum" verwendet werden.

Für die Verklebung der klinkerartigen vorgefertigten Putzteile nach Abschnitt 2.1.1.7 muss der Kleber "Klebemörtel S" verwendet werden.

2.1.1.3 Dämmstoffe

Als Dämmstoffe müssen die PU-Platten "PUR Smart Dämmplatte" oder "PUR Qju Dämmplatte" verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	"PUR Smart Dämmplatte" "PUR Qju Dämmplatte"	
Dicke [mm]	20 - 300	50 - 300
Abmessungen [mm x mm]	1000 x 500	
Kantenausbildung stumpf		Nut und Feder
Farbe der Beschichtung	weiß	blau
Brandverhalten	Klasse E nach DIN EN 13501-1	

Seite 4 von 10 | 24. September 2024

2.1.1.4 Bewehrung

Als Bewehrung muss das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "WDVS Glasseidengewebe" verwendet werden.

2.1.1.5 Unterputze

Als Unterputz muss das mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 identische Produkt "WDVS Pulverkleber" oder "Qjusion Mineral" verwendet werden. Alternativ ist als Unterputz das Produkt "Qjusion Organic" oder "Qjusion Organic SK" zu verwenden.

2.1.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf das Produkt "Putzgrundierung", "Silicon-Putzgrundierung" oder "Silikat-Streichfüller" verwendet werden.

2.1.1.7 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze und klinkerartige vorgefertigte Putzteile) müssen die in den Anlagen 2.1 bis 2.4 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.1.8 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile wie z.B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau der WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach Abschnitt 2.1.1.1, 2.1.1.2 sowie 2.1.1.5 bis 2.1.1.7 sind den Anlagen 2.1 bis 2.4 zu entnehmen.

2.1.2.1 Standsicherheit der WDVS

Die WDVS tragen charakteristische Einwirkungen aus Wind bis w_{eK} = -2,2 kN/m² für den in Abschnitt 1 dieses Bescheides genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandschutz der WDVS

Die WDVS nach Anlage 2.2 und 2.4 erfüllen, außer bei Verwendung der klinkerartig vorgefertigten Putzteile, die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C - s2,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11¹.

Die WDVS nach Anlage 2.2 und 2.4 erfüllen bei Verwendung der klinkerartig vorgefertigten Putzteile, die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11.

Die WDVS nach Anlage 2.1 und 2.3 erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11.

DIN EN 13501-1:2019-05

Seite 5 von 10 | 24. September 2024

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz der WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes der WDVS ist in Abhängigkeit von den Dicken der PU-Platten folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Dicke d [mm]	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ _B [W/m·K]	
	"Brillux PUR Smart Dämmplatte"	
	"Brillux PUR Qju Dämmplatte"	
d ≥ 120	0,024	
80 mm ≤ d < 120	0,025	
d < 80	0,026	

Für den Feuchteschutz sind die w- und/oder s_d -Werte für den Unterputz und die Schlussbeschichtung, ggf. mit einem Haftvermittler gemäß Anlage 3 dieses Bescheids zu berücksichtigen.

2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Die bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung $\Delta R_{w,WDVS}$, die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für das WDVS nach DIN 4109-34/A1² zu berücksichtigen ist, ist mit dem Wert $R_{w,WDVS}$ von -6 dB in Ansatz zu bringen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der § 21 (4) MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen der Komponenten

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

² DIN 4109-34/A1:2019-12

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.41-1248



Seite 6 von 10 | 24. September 2024

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferant vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfund Überwachungsplan³ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfund Überwachungsplan³ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller und Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Seite 7 von 10 | 24. September 2024

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind gemäß Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben in Anschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist für die Bauart WDVS nach DIN 4109-14 und DIN 4109-25 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß R_{w,WDVS} der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

 $R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$

mit:

 $R_{\text{w,O}}$ bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt

nach DIN 4109-326

 $\Delta R_{w,WDVS}$ bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4

DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen

DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

DIN 4109-32:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

Seite 8 von 10 | 24. September 2024

3.1.4 Brandschutz

Die WDVS nach Anlagen 2.2 und 2.4 sind gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Tabelle dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

		WDVS	
		schwerentflammbar	normalentflammbar
Putzsystem	Dicke [mm] (Schlussbeschichtung und Unterputz)	gemäß Anlagen 2.2 und 2.4, aber ≥ 5ª)	gemäß Anlagen 2.2 und 2.4
ıtung	klinkerartig vorgefertigte Putzteile	nein	
Schlussbeschichtung	Schlussbeschick	ja	gemäß Anlagen 2.2 und 2.4
^{a)} Die D	Die Dicke des Unterputzes muss mindestens 3 mm betragen.		

Die WDVS nach Anlage 2.1 und 2.3 sind dort anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung für Außenwandbekleidungen normalentflammbar besteht.

Die verwendeten PU-Platten sind normalentflammbar. Auf die den § 28, Abs. 3 MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelungen wird hingewiesen.

Bei der Ausführung des WDVS als schwerentflammbare Außenwandbekleidung darf an Innenecken von Gebäuden kein zusätzlicher Gewebe-Eckwinkel in den bewehrten Unterputz eingearbeitet werden. Es ist ausschließlich ein Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 um die Ecke zu führen und auf jeder Wand am Stoß mit dem anschließenden Gewebe mindestens 20 cm zu überlappen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über die erforderlichen weiteren Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung der WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 4 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und Anlage 2.1 bis 2.4 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1) verwendet und ausgeführt werden.



Seite 9 von 10 | 24. September 2024

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien dies gestatten.

3.2.3 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel sind nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen. Der Klebeschaum ist verarbeitungsfertig. Die Klebemörtel oder der Klebeschaum sind mit einer Auftragsmenge nach den Anlagen 2.1 bis 2.4 aufzubringen.

3.2.4 Anbringen der Dämmplatten

3.2.4.1 Allgemeines

Beschädigte PU-Platten dürfen nicht eingebaut werden.

Die PU-Platten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Im Bereich von Fensterlaibungen darf die angegebene Dämmstoffdicke unterschritten werden.

3.2.4.2 Verklebung

Stark saugende oder sandende Untergründe müssen mit der Grundierung "Lacryl Tiefgrund" verfestigt werden.

Die PU-Platten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 entweder mittels eines Zahnspachtels vollflächig zu beschichten oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig mittels Zahntraufel oder wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei wulstförmigem Klebemörtelauftrag müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Bei vollflächigem Klebemörtelauftrag ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung des PU-Klebeschaums "WDVS Qju Klebeschaum" sind die PU-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst mittig über die Länge der PU-Platte, in X- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer PUR-Montagepistole.

Die PU-Platten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschaum⁷ ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Die PU-Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen (z. B. Dübel) gehalten werden.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte Bewegungsmöglichkeit haben; im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

Bei Ausführung einer schwerentflammbaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammbaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschaum zu verwenden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.41-1248



Seite 10 von 10 | 24. September 2024

3.2.5 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels bzw. des PU-Klebeschaums sind die PU-Platten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bis 2.4 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe "WDVS Glasseidengewebe" ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Bei maschinellem Putzauftrag darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit einem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.6 versehen werden. Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz oder ggf. der Kleber "Klebemörtel S" nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren. Anschließend sind die Schlussbeschichtungen (Oberputz oder klinkerartige vorgefertigte Putzteile) in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bis 2.4 dieses Bescheides aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken im Abschnitt 3.1.4 sind zu beachten.

3.2.6 Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

3.2.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der Bauart des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Bescheids sind.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher, z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen, ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

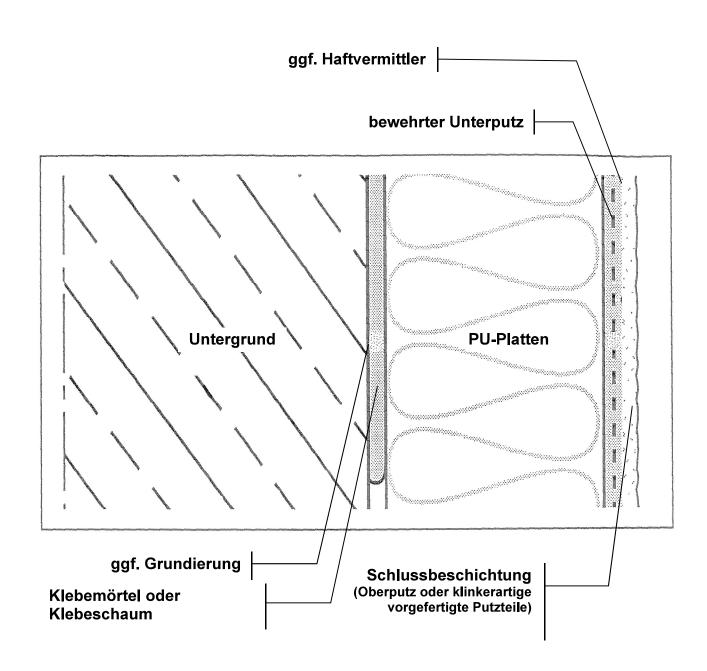
- Sichtkontrolle des WDVS,
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen,
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbehandlung).

Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch Beglaubigt Referatsleiterin Radtke



Zeichnerische Darstellung "Brillux WDV-System PUR Smart" "Brillux WDV-System PUR Qju" Anlage 1





Aufbau des WDVS "Brillux WDV-System PUR Smart"

Anlage 2.1

Schicht6	Auftragsmenge	Dicke
	(nass)	l
	[kg/m²]	[mm]
Grundierung:		
Lacryl Tiefgrund	0,15	-
Klebemörtel:		
WDVS Pulverkleber	5,0 - 8,0	Teilflächig: Wulst-
Qjusion Mineral		
Dämmstoff:		
PUR Smart Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.3	-	20 – 300
Unterputze:		
Qjusion Organic	3,0 - 6,0	1,5 – 4,5
Qjusion Organic SK	3,0 - 6,0	1,5 — 4,5
Bewehrung:		
WDVS Glasseidengewebe	ca. 0,160	-
Haftvermittler:		
Putzgrundierung	ca. 0,250	-
Silicon-Putzgrundierung	ca. 0,250	-
Schlussbeschichtungen:		
Oberputze		
Rausan KR / R	2,3 – 6,0	1,0 — 5,0
Silicon-Putz KR / R	2,3 – 6,0	1,0 — 5,0
Silcosil KR / R	2,3 – 6,0	1,0 — 5,0
klinkerartige vorgefertigte Putzteile		
Flachverblender mit	4,0 - 5,0	6,0
Klebemörtel S	3,0 – 4,0	1,0 — 4,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.



Aufbau des WDVS "Brillux WDV-System PUR Smart"

Anlage 2.2

Schicht	Auftragsmenge (nass)	Dicke
	[kg/m²]	[mm]
Grundierung:		
Lacryl Tiefgrund	0,15	-
Klebemörtel:		
WDVS Pulverkleber	5,0 - 8,0	Teilflächig: Wulst-
Qjusion Mineral	5,0 — 8,0	Punkt oder vollflächig: Kammbett
Dämmstoff:		
PUR Smart Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.3	-	20 – 300
Unterputze:		
WDVS Pulverkleber	4,5 — 8,0	2,5 - 4,5
Qjusion Mineral	4,5 — 8,0	2,5 – 4,5
Bewehrung:		
WDVS Glasseidengewebe	ca. 0,160	-
 Haftvermittler:		
Putzgrundierung	ca. 0,250	-
Silikat Streichfüller	ca. 0,250	-
Silicon-Putzgrundierung	ca. 0,250	-
Schlussbeschichtungen:		
Oberputze		
Rausan KR / R	2,3 – 6,0	1,0 — 5,0
Silicon-Putz KR / R	2,3 - 6,0	1,0 — 5,0
Silcosil KR / R	2,3 – 6,0	1,0 — 5,0
Silikat-Putz KR / R	2,3 - 6,0	1,0 - 5,0
Mineral-Leichtputz KR /R	2,3 – 6,3	1,0 — 5,0
Mineral-Leichtputz G	2,3 – 4,0	1,0 - 5,0
klinkerartige vorgefertigte Putzteile		_
Flachverblender mit	4,0 - 5,0	6,0
Klebemörtel S	3,0 – 4,0	1,0 – 4,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.



Aufbau des WDVS "Brillux WDV-System PUR Qju"

Anlage 2.3

Schicht	Auftragsmenge (nass)	Dicke	
	[kg/m²]	[mm]	
Grundierung:			
Lacryl Tiefgrund	0,15	-	
Klebeschaum: Qju Klebeschaum	ca. 0,12	Randwulst mit einge- schlossener Wulst mittig über die Länge, Wulst in X- oder W- Form	
Dämmstoff:			
PUR Qju Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.3	-	50 – 300	
Unterputze:			
Qjusion Organic	3,0-6,0	1,5 – 4,5	
Qjusion Organic SK	3,0 - 6,0	1,5 – 4,5	
Bewehrung:			
WDVS Glasseidengewebe	ca. 0,160	-	
Haftvermittler:			
Putzgrundierung	ca. 0,250	-	
Silicon-Putzgrundierung	ca. 0,250	-	
Schlussbeschichtungen:			
Oberputze			
Brillux Rausan KR / R	2,3 – 6,0	1,0 - 5,0	
Brillux Silicon-Putz KR / R	2,3 – 6,0	1,0 - 5,0	
Brillux Silcosil KR / R	2,3 – 6,0	1,0 — 5,0	
klinkerartige vorgefertigte Putzteile	10		
Flachverblender mit	4,0 - 5,0	6,0	
Klebemörtel S	3,0 – 4,0	1,0 – 4,0	

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.



Aufbau des WDVS "Brillux WDV-System PUR Qju"

Anlage 2.4

Schicht	Auftragsmenge (nass)	Dicke
	[kg/m²]	[mm]
Grundierung:		
Lacryl Tiefgrund	0,15	-
Klebeschaum: Qju Klebeschaum	ca. 0,12	Randwulst mit einge- schlossener Wulst mittig über die Länge, Wulst in X- oder W- Form
Dämmstoff:		
PUR Qju Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.3	-	50 – 300
Unterputze:		
WDVS Pulverkleber	4,5 — 8,0	2,5 - 4,5
Qjusion Mineral	4,5 – 8,0	2,5 – 4,5
Bewehrung:		
WDVS Glasseidengewebe	ca. 0,160	-
Haftvermittler:		
Putzgrundierung	ca. 0,250	-
Silikat Streichfüller	ca. 0,250	-
Silicon-Putzgrundierung	ca. 0,250	-
Schlussbeschichtungen:		
Oberputze)		
Brillux Rausan KR / R	2,3 – 6,0	1,0 — 5,0
Brillux Silicon-Putz KR / R	2,3 – 6,0	1,0 - 5,0
Brillux Silcosil KR / R	2,3 – 6,0	1,0 - 5,0
Brillux Silikat-Putz KR / R	2,3-6,0	1,0 - 5,0
Brillux Mineral-Leichtputz KR /R	2,3-6,3	1,0 - 5,0
Brillux Mineral-Leichtputz G	2,3 – 4,0	1,0 — 5,0
klinkerartige vorgefertigte Putzteile	40.50	
Flachverblender mit	4,0 - 5,0	6,0
Klebemörtel S	3,0 – 4,0	1,0 – 4,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.



Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3

Bezeichnung	Eingruppierung nach Bindemittel	W ^{*)}	S _d *)
1. Unterputze			•
WDVS Pulverkleber	mineralisch	≤ 0,10	≤ 0,14
Qjusion Mineral	mineralisch	≤ 0,10	≤ 0,14
Qjusion Organic	organisch	0,21	0,11 - 0,16
Qjusion Organic SK	organisch	0,21	0,11 - 0,16
2. Schlussbeschichtungen			
2.1 Oberputze			
2.1.1 ggf. mit Haftvermittler "Putzgrund	lierung"		
Mineral-Leichtputz KR / R / G	mineralisch	≤ 0,20	≤ 0,10
Rausan KR / R	organisch	≤ 0,10	≤ 0,20
2.1.2 ggf. mit Haftvermittler "Silicon-Pu	tzgrundierung"		•
Silicon-Putz KR / R	organisch	≤ 0,10	≤ 0,14
Silcosil KR / R	organisch	≤ 0,10	≤ 0,20
2.1.3 ggf. mit Haftvermittler "Silikat Streichfüller"			
Silikat-Putz KR / R	silikatisch	≤ 0,20	≤ 0,10
2.2 klinkerartige vorgefertigte Putzteile	·		•
ggf. mit Haftvermittler " Putzgrundierung "			
Flachverblender mit Klebemörtel S	organisch	0,10 ¹	0,20²
*) Physikalische Größen, Begriffe: w : kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1 in [kg/(m²√h)] s _d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach ETAG 004, 5.1.3.4 in [m]			
¹ w: kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3 [kg/(m²√h)]			

s_d: wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN ISO 7783 [m]



Erklärung für die Bauart "WDVS"

Anlage 4

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO.

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung dieser Erklärung beigefügt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Hand-werksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Po	Postanschrift des Gebäudes:			
Stı	Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:		
	Beschreibung des verarbeiteten WDVS:			
	Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zu			
Z-(Z-33.41 vom			
Ha	Handelsname des WDVS:			
<u>Ve</u>	<u>Verarbeitete WDVS-Komponenten:</u> (siehe K	ennzeichnung)		
>	ggf. Grundierung: Handelsname / Auftrags	menge		
>	Klebemörtel/Klebeschaum: Handelsname			
>	➤ Dämmstoff:			
	☐ PU-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3			
	Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Däm	ımstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.		
	- Nenndicke:			
⊳		Flächengewicht		
	Unterputz: Handelsname	mittlere Dicke		
	ggf. Haftvermittler: Handelsname / Auftrag			
>	Schlussbeschichtung (Oberputz/klinkera	artige vorgefertigte Putzteile):		
\triangleright	Handelsname / Korngröße / mittlere Dicke /	Auftragsmenge		
\triangleright	Konstruktive Dübel: Handelsname / Anza	hl je m²		
\triangleright	Brandverhalten des WDVS: (siehe Absch			
	☐ normalentflammbar ☐ so	chwerentflammbar		
Po	Postanschrift der ausführenden Firma:			
Fir	Firma: Stra	aße/Hausnummer:		
PL	PLZ/Ort: Sta	at:		
	Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g.			
	allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.			
ninweisen des Antragstellers eingebaut naben.				
Da	Datum/Untorechrift:			
Do	Datum/Unterschrift:			